

Versicherungsschutz für ehrenamtlich Aktive in Hessen

Die Hessische Landesregierung hat im Rahmen ihrer Ehrenamtskampagne „Gemeinsam aktiv“ einen Versicherungs-Rahmenvertrag zum Schutz von in Hessen ehrenamtlich Aktiven abgeschlossen. Dieser Rahmenvertrag beinhaltet eine subsidiäre, also nachrangige, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Dies bedeutet, dass im Schadensfall zunächst die jeweils eigene Versicherung einspringen muss. Besitz der betroffene Ehrenamtliche keinen bzw. keinen ausreichenden Versicherungsschutz greift die Versicherung des Landes.

Da es sich um Rahmenverträge des Landes handelt, ist eine gesonderte Anmeldung einzelner Initiativen oder Personen nicht erforderlich, um den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können. Es genügt, sich im Schadensfall an die Sparkassen-Versicherung als Vertragspartner des Landes zu wenden, die dann bei Vorliegen der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen die Schadensregulierung übernehmen wird.

An die Inanspruchnahme sind verschiedenen Voraussetzungen geknüpft. Hier die wichtigsten Informationen (die Informationen wurden von der Homepage www.gemeinsam-aktiv.de übernommen – Angaben ohne Gewähr! Dort gibt es auch verschiedene Schadensbeispiele):

Unfallversicherung

Wer ist versichert?

In Hessen ehrenamtlich tätige Personen oder Personen, deren ehrenamtliches Engagement von Hessen ausgeht (etwa bei Hilfstransporten ins Ausland).

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Freiwilliges und gemeinwohlorientiertes, bürgerschaftliches Engagement, das in Ehrenämtern oder Vereinigungen aller Art, abgesehen von Aufwandsentschädigungen, unentgeltlich geleistet wird.

Wer ist nicht versichert?

Personen, die gesetzlich oder privat bereits unfallversichert sind. Sollten die Leistungen daraus geringer sein als die des Rahmenvertrages mit dem Land Hessen, wird die Differenz entsprechend ausgeglichen. Nicht versichert sind ferner Personen, für die zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden muss, etwa für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren bei dienstlicher Tätigkeit. Der Unfallrahmenvertrag ersetzt auch keine bestehende Vereins- oder Verbandsunfallversicherung.

Versicherte Leistungen

- Im Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit durch einen Unfall (Invalidität) je nach dem Grad der Beeinträchtigung bis zu 150.000,- Euro.
- Im Todesfall 10.000,- Euro.
- Für Bergungskosten je nach Kostenaufwand bis zu 5.000,- Euro, soweit kein anderer Leistungsträger (Krankenversicherung, ADAC-Schutzbrief, usw.) vorhanden ist.
- Ersatz von Kosten für die Bergung des Unfallopfers sowie weiterer Kosten wie etwa für Transport ins Krankenhaus, zusätzlicher Aufwand für vorzeitige oder verspätete Rückkehr aus dem Ausland.

Haftpflichtversicherung

Schäden, die ehrenamtlich Tätige ohne Leitungs- und Aufsichtsfunktion in Ausübung ihres Ehrenamtes verursachen, werden nach einer Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft grundsätzlich von der privaten Haftpflichtversicherung ersetzt.

Werden Engagierte jedoch in verantwortlicher Position tätig, etwa als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, sind sie nicht durch ihre private Haftpflichtversicherung geschützt. Diese Lücke hat das Land Hessen durch den gegenüber bestehenden Versicherungen subsidiär wirkenden Rahmenvertrag geschlossen. Sofern ausnahmsweise keine eigene Privathaftpflichtversicherung besteht, erhalten auch in Vereinigungen aller Art nicht verantwortlich Tätige über diesen Rahmenvertrag Versicherungsschutz für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vereinigung

verursachen.

Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz besteht für in Hessen ehrenamtlich Tätige und Personen, deren ehrenamtliches Engagement von Hessen ausgeht. Damit sind vor allem verantwortlich Engagierte in rechtlich unverbindlichen Zusammenschlüssen, wie etwa Interessengemeinschaften und Initiativen, aber auch in nicht eingetragenen Vereinen und kleinen eingetragenen Vereinen abgesichert. Es gilt lediglich eine geringe Selbstbeteiligung von 100 Euro. Ehrenamtlich Tätige sollen so vor größeren und im Extremfall existenzbedrohenden Haftungsrisiken geschützt werden.

Der hessische Rahmenvertrag ersetzt hingegen nicht die Vereinshaftpflichtversicherung. Grundsätzlich gilt auch, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen mit externen Besuchern jeweils eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherungen abzuschließen sind.

Versicherte Leistungen

Die Erfahrung zeigt, dass Schadenfälle unter Umständen bis in den siebenstelligen Bereich hineinreichen können. Deshalb sieht der Rahmenvertrag eine Versicherungssumme von zwei Millionen Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden vor. Damit werden ehrenamtlich Tätige vor möglicherweise existenzbedrohenden Schadenersatzansprüchen bewahrt.

Wichtige Adressen und Infos:

www.gemeinsam-aktiv.de

bdkj-Limburg
Rossmarkt 12
65549 Limburg

Bei Rückfragen zum Versicherungsschutz:

Sparkassen-Versicherung
(Hotline für alle Fragen rund um die Rahmenverträge)
☎ 0611 - 178 25 31

bdkj-Limburg
☎ 06431 – 295 162

Alle Angaben ohne Gewähr!

Auf der Internetseite www.gemeinsam-aktiv.de wird auch eine **kostenlose persönliche Online-Beratung zu Versicherungsfragen** für ehrenamtlich Aktive angeboten.

Weitere Regelungen finden sich im SGB VII. Hier wird u. a. der Personenkreis der gesetzlich Unfallversicherten definiert.

(Quelle: www.gemeinsam-aktiv.de, Stand 31.03.2008)